

§ 12 OTA-AV Aufnahme in die OTA-Ausbildung

OTA-AV - OTA-Ausbildungsverordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.08.2026

1. (1)Über die Aufnahme in eine OTA-Ausbildung entscheidet die Aufnahmekommission.
2. (2)Die Aufnahmewerber/innen haben
 1. 1.die erfolgreiche Absolvierung der 10. Schulstufe oder eine Berechtigung zur Ausübung der Operationsassistenten gemäß MABG,
 2. 2.die zur Berufsausübung erforderliche gesundheitliche Eignung,
 3. 3.die zur Berufsausübung erforderliche Vertrauenswürdigkeit und
 4. 4.die zur Berufsausübung erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache nachzuweisen.
3. (3)Vor der Aufnahme ist die berufsspezifische Eignung der Bewerber/innen durch ein standardisiertes Aufnahmeverfahren zu überprüfen und ein Aufnahmegespräch durchzuführen. Die Auswahl der Bewerber/innen hat unter Bedachtnahme auf die beruflichen Erfordernisse der OTA zu erfolgen.
4. (4)Personen, die zur Ausübung der Operationsassistenten gemäß MABG berechtigt sind, können in das 2. Ausbildungsjahr der OTA-Ausbildung aufgenommen werden. Zusätzlich zum Aufnahmeverfahren gemäß Abs. 3 ist ein standardisiertes Assessmentverfahren, das eine Einstiegsprüfung über fehlende Ausbildungsinhalte des 1. Ausbildungsjahres der OTA-Ausbildung zu umfassen hat, durchzuführen. Die Aufnahmekommission hat die Ergebnisse des Assessmentverfahrens als Grundlage für die Entscheidung über die Aufnahme heranzuziehen.

In Kraft seit 01.07.2022 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at